

## Niederschrift

Vor der/m Unterzeichner/in erschien heute Frau/Herr \_\_\_\_\_

zum Zwecke

### 1. der Ablegung des Gelöbnisses

nach § 3 TV-L, den Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte in der Fassung vom 18.12.1975

### 2. der Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist (Merkblatt s. Anlage)

Die/Der Erschienene hat heute das Gelöbnis gemäß obigen Bestimmungen über die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Dienstobliegenheiten und die Wahrung der Gesetze durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

*„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“*

Außerdem wurde sie/er mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

### 3. der Verpflichtung

zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom (ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018)

Die/Der Erschienene wird darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person hierzu eingewilligt hat oder es eine Rechtsgrundlage gibt. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO verankert. Danach ergeben sich im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen strafbar sind und mit Geldbußen sowie Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden können. Daneben können bei schuldhaften Verletzungen Schadensersatzansprüche in Betracht kommen. Unabhängig davon stellt ein Verstoß gegen diese Verpflichtung zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten dar.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Die/Der Verpflichtete hat eine Durchschrift dieser Niederschrift erhalten.

Gesehen und unterschrieben:

\_\_\_\_\_

Unterschrift der/des Verpflichteten

\_\_\_\_\_

Unterschrift der/des Verpflichtenden

Geschlossen: \_\_\_\_\_

*Bitte Zurück an: Kunstakademie Münster/Der Kanzler*